

Die Regionaldirektorin	REGIONALVERBAND RUHR 
Drucksache Nr.: 14/0323-1	

	17.11.2021
Beschlussvorlage	öffentlich

Beratungsfolge	Beratungsstatus	Sitzung am	TOP
Verbandsausschuss	vorberatend	06.12.2021	
Verbandsversammlung	beschließend	17.12.2021	

Betreff: Verabschiedung des Haushaltsplans 2022

Beschlussvorschlag

1. Die Verbandsversammlung beschließt die Haushaltssatzung 2022 (s. Anlage 1) nebst der beigefügten Änderungsliste (s. Anlage 2).
2. Die Verbandsversammlung beschließt die Änderung des Stellenplans (s. Anlage 3)
3. Die Wertgrenzen nach § 81 GO NRW bezüglich des Erlasses einer Nachtragsatzung werden wie folgt bestimmt:
 - 1) Als erheblich im Sinne des § 81 Abs. 2 Nr. 1 GO NRW gilt ein Fehlbetrag von 500.000 €.
 - 2) Als erheblich sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen und überplanmäßige investive Auszahlungen im Sinne des § 81 Abs. 2 Nr. 2 GO NRW anzusehen, wenn sie im Einzelfall die Höhe von 1.000.000 € übersteigen. Für den Fall, dass im investiven Bereich den Mehrauszahlungen Mehreinzahlungen im selben Projekt gegenüberstehen oder im konsumtiven Bereich den Mehraufwendungen Mehrerträge und/oder Minderaufwendungen in der gleichen Kostenstelle gegenüberstehen, ist die Regelung gemäß Satz 1 auf den Saldo der Ein- und Auszahlungen bzw. der Erträge und Aufwendungen anzuwenden.
 - 3) Als geringfügig im Sinne des § 81 Abs. 3 Nr. 1 GO NRW gelten außerplanmäßige investive Auszahlungen bis zur Höhe von 250.000 €. Für den Fall, dass investiven Auszahlungen Einzahlungen gegenüberstehen, ist die Regelung gemäß Satz 1 auf den Saldo aus Auszahlungen und Einzahlungen anzuwenden.

Begründung:

Der Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 mit Anlagen wurde am 24.09.2021 in die Verbandsversammlung eingebracht.

Im Amtsblatt Nr. 42 für den Regierungsbezirk Düsseldorf vom 21.10.2021, im Amtsblatt Nr. 42 für den Regierungsbezirk Münster vom 22.10.2021 sowie im Amtsblatt Nr. 42 für den Regierungsbezirk Arnsberg vom 23.10.2021 wurde aufgrund § 80 Abs. 3 GO NRW öffentlich bekannt gegeben, dass der Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 mit ihren Anlagen ab dem 25.10.2021 eingesehen werden kann und Einwohnerinnen und Einwohner (der Mitgliedskörperschaften) gegen den Entwurf der Haushaltssatzung für das Jahr 2022 innerhalb einer Frist von 14 Tagen Einwendungen erheben können. Einwendungen wurden nicht erhoben.

Alle eingegangenen Nach- bzw. Änderungsmeldungen der einzelnen Bereiche der Verwaltung sind in der als **Anlage 2** beigefügten Übersicht zusammengefasst.

Die Änderungsmeldungen sind im Wesentlichen auf veränderte Rahmenbedingungen in Projekten sowie neuen Prognosen für die mittelfristige Finanzplanung zurückzuführen. So kann beispielsweise das im Haushaltsplanentwurf verankerte Förderprojekt „Klimaneutrale Metropole Ruhr“ (Projekt 0500033) aufgrund fehlender Förderzusage nicht realisiert werden.

Wesentliche Planungsgrundlage für die RVR-Verbandsumlage sind die Arbeitskreisrechnung zum Gemeindefinanzierungsgesetz 2022 sowie die Orientierungsdaten für die Haushalts- und Finanzplanung der Gemeinden und Gemeindeverbände des Landes Nordrhein-Westfalen 2022 bis 2025.

Die Änderungsliste wirkt sich insgesamt folgendermaßen auf die geplanten Jahresergebnisse bzw. die Salden aus Investitionstätigkeit aus:

	Jahresergebnis (Entwurf)	Jahresergebnis (nach ÄL)		Saldo aus Investitionstätigkeit (Entwurf)	Saldo aus Investitionstätigkeit (ÄL)
2022	-3.587.000 €	-3.946.000 €		-30.031.000 €	-29.787.800 €
2023	-2.772.000 €	-3.704.000 €		-23.976.000 €	-24.248.000 €
2024	1.656.000 €	755.000 €		-22.500.000 €	-22.772.000 €
2025	1.435.000 €	751.000 €		-17.614.000 €	-19.886.000 €

Darüber hinaus ist der Stellenplan um eine neue Planstelle ausgeweitet worden, die jedoch nicht zu Mehraufwendungen führt. Zur Sicherstellung einer bedarfsgerechten Betreuung des Ausbildungsberufes Geomatiker*in ist im Referat 9 eine neue Stelle bewilligt worden.

Zudem wurde die Stellenübersicht 2022 Teil B: Dienstkräfte in der Probe- und Ausbildungszeit - Nachwuchskräfte und informatorisch beschäftigte Dienstkräfte - redaktionell überarbeitet.

Mit Beschluss der Verbandsversammlung am 19.02.2001 (Drucksache Nr. 10/188) wurden die Begriffe „Erheblichkeit“ und „Geringfügigkeit“ im Sinne des § 81 GO NRW (damals § 80 GO NRW) wie folgt festgelegt:

- „Erheblichkeit“ i. S. d. Abs. 2 Nr. 1: 500.000 €
- „Erheblichkeit“ i. S. d. Abs. 2 Nr. 2: 1.000.000 €
- „Geringfügigkeit“ i. S. d. Abs. 3: 250.000 €

Der obige Beschluss soll durch folgende Formulierung, die in das Budgetierungs- und Bewirtschaftungskonzept im Haushaltsplan 2022 aufgenommen werden soll, ersetzt werden:

- 1) Als erheblich im Sinne des § 81 Abs. 2 Nr. 1 GO NRW gilt ein Fehlbetrag von 500.000 €.
- 2) Als erheblich sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen und überplanmäßige investive Auszahlungen im Sinne des § 81 Abs. 2 Nr. 2 GO NRW anzusehen, wenn sie im Einzelfall die Höhe von 1.000.000 € übersteigen. Für den Fall, dass im investiven Bereich den Mehrauszahlungen Mehreinzahlungen im selben Projekt gegenüberstehen oder im konsumtiven Bereich den Mehraufwendungen Mehrerträge und/oder Minderaufwendungen in der gleichen Kostenstelle gegenüberstehen, ist die Regelung gemäß Satz 1 auf den Saldo der Ein- und Auszahlungen bzw. der Erträge und Aufwendungen anzuwenden.
- 3) Als geringfügig im Sinne des § 81 Abs. 3 Nr. 1 GO NRW gelten außerplanmäßige investive Auszahlungen bis zur Höhe von 250.000 €. Für den Fall, dass investiven Auszahlungen Einzahlungen gegenüberstehen, ist die Regelung gemäß Satz 1 auf den Saldo aus Auszahlungen und Einzahlungen anzuwenden.

Anlagen:

- 1 – Haushaltssatzung des RVR für die Haushaltsjahre 2022
- 2 – Änderungsliste zum Haushaltsplanentwurf 2022
- 3 – Stellenplan 2022

Finanzielle und haushaltsmäßige Auswirkungen sowie Folgewirkungen:

1. Teilergebnisplan Kostenstelle ____; Kostenträger ____; Vorgangs-Nr. ____

Teilergebnisplan	Lfd. HH-Jahr	2022	2023	2024	2025 ff.
Erträge					
Personalaufwendungen					
Sachaufwendungen					
Abschreibungen und Zinsaufwand (6 % p. a. vom investiven Eigenanteil)					
Summe (Eigenanteil)					
Veranschlagt im Haushaltsplan	Lfd. HH-Jahr	2022	2023	2024	2025 ff.
Erträge					
Personalaufwendungen					
Sachaufwendungen					
Abschreibungen und Zinsaufwand (6 % p. a. vom investiven Eigenanteil)					
Summe					
Abweichungen ¹					

2. Teilfinanzplan Kostenstelle _____; Kostenträger _____; Investitions-Nr. _____

Teilfinanzplan	Lfd. HH-Jahr	2022	2023	2024	2025 ff.
Einzahlungen					
Auszahlungen					
Summe (Eigenanteil)					
Veranschlagt im Haushaltsplan	Lfd. HH-Jahr	2022	2023	2024	2025 ff.
Einzahlungen					
Auszahlungen					
Summe					
Abweichungen ¹					

¹ Positiver Wert = Nachveranschlagung bzw. Deckung erforderlich

3. Auswirkungen

- Eine Nachveranschlagung/überplanmäßige bzw. außerplanmäßige Mittelbereitstellung ist nicht erforderlich (**Haushaltsverbesserung/-neutralität**).
- Eine Nachveranschlagung/überplanmäßige bzw. außerplanmäßige Mittelbereitstellung ist erforderlich (**Haushaltsverschlechterung**). Erläuterungen siehe unten.
- Folgewirkungen sind in dem o. g. Bedarf berücksichtigt.

Erläuterungen: Die finanziellen und haushalterischen Auswirkungen sind der Änderungsliste zu entnehmen.

4. Bilanz

Veräußerungsgewinne bzw. -verluste können gemäß § 44 Abs. 3 KomHVO NRW zu zusätzlichen finanziellen Auswirkungen in der Bilanz führen.

- Keine Auswirkungen, weil keine Veräußerungsgewinne bzw. -verluste entstehen.
- Die finanziellen Auswirkungen aus Veräußerungsgewinnen bzw. -verlusten werden in den Erläuterungen dargestellt.

Erläuterungen:

Sachbearbeiter/in	Referat / Referatsleiter/in	Bereich / Beigeordnete/r	Regionaldirektorin Karola Geiß-Netthöfel
Burstedde, Walter	Holtmann, Thomas	Bereich II Wirtschaftsführung	
Akt.zeichen		Schlüter, Markus	